

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barsbüttel
Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Barsbüttel
für das Jahr 2019**

Die Hebesätze der Grundsteuer liegen zurzeit unverändert bei: 380 v. H. für die Grundsteuer A und 380 v. H. für die Grundsteuer B. Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2019 ist somit derzeit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Steuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019, in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit gültigen Fassung, durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2. oder 3. Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist, ist der Jahresbetrag zum 1. Juli fällig.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für 2019 in Einzelfällen erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge und/oder der Grundsteuerhebesätze ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Steuerfestsetzung kann durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barsbüttel, Der Bürgermeister, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, in der zurzeit gültigen Fassung, keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn ein Widerspruch erhoben wird, müssen die angefochtenen Beträge fristgerecht bezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Barsbüttel, den 10. Januar 2019

Schreitmüller
Bürgermeister